

CH-3003 Bern

### **Einschreiben**

FinVor Beratungs AG  
c/o EVEREST Treuhand und Unternehmensberatung AG  
z.H. Herren Karl Suremann und Philipp Grau  
Im Zentrum 1  
8102 Oberengstringen

Referenz: 164528/1049419/ZUK/HUJ/HED/B-BEW

Kontakt: Zumbrunnen Katrin

Telefon direkt: +41 31 327 93 51

E-Mail: [katrin.zumbrunnen@finma.ch](mailto:katrin.zumbrunnen@finma.ch)

**Bern, 13. Juli 2010**

### **Verfügung in Sachen „FinVor Beratungs AG“, Oberengstringen, betreffend Bewilligung als Vertriebsträger**

Sehr geehrter Herr Suremann  
Sehr geehrter Herr Grau

In rubrizierter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Eingabe vom 29. Juni 2010 sowie die Eingabeergänzung vom 4. Juli 2010 und stellen fest, dass die FinVor Beratungs AG die Bewilligungsvoraussetzungen zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben von kollektiven Kapitalanlagen nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 erfüllt. Ferner nehmen wir zur Kenntnis, dass die Gesuchstellerin die für Vertriebsträger geltenden Bestimmungen der Richtlinien für den Fondsvertrieb der Swiss Funds Association SFA vom 29. Mai 2008 unterzeichnet hat und von der Albas Treuhand AG, Zürich, revidiert wird. Diese Richtlinien gelten als Landesregeln nach Art. 30 Abs. 3 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) vom 22. November 2006 und sind als Bewilligungsvoraussetzung ständig einzuhalten.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Bst. g, 14, 16, 19 und 20 Abs. 2 KAG, Art. 7 ff. und 30 KKV sowie Art. 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008 **verfügt** die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:

1. Der FinVor Beratungs AG, Oberengstringen, wird die Bewilligung als Vertriebsträger zum öffentlichen Anbieten oder Vertreiben von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen erteilt.
2. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die für die Vertriebsträger geltenden Bestimmungen der Richtlinien für den Fondsvertrieb der Swiss Funds Association SFA vom 29. Mai 2008 ständig einzuhalten.

Referenz: 164528/1049419/ZUK/HED/B-BEW

3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der FINMA sämtliche Änderungen der Umstände zu melden, die der Bewilligung zugrunde liegen, wie namentlich die Änderung der Rechtsform und den personellen Ausbau des Fondsvertriebes. Zudem sind der FINMA Adressänderungen umgehend mitzuteilen.
4. Die Verfahrenskosten von **CHF 5'000.00** werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**

Banken



Jean-Claude B. Reymond



Michèle Hess

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, CH-3000 Bern 14) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und innert 30 Tagen einzureichen.

Kopie an: Albas Treuhand AG, Postfach 1634, 8048 Zürich